

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 23.04.2024

Nr. 36

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 378 1. Öffentliche Zustellung

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 378 Gemeinde Hambühren, Gemeindeentwicklungsausschuss am 30.04.2024
- 379 Gemeinde Wathlingen, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen am 29.04.2024
- 379 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024
- 381 Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024
- 382 Samtgemeinde Flotwedel, Wahlbekanntmachung
- 384 Gemeinde Wietze, Bekanntmachung der Gemeinde Wietze über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024
- 385 Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wietze
- 387 Stadt Bergen, Allgemeinverfügung der Stadt Bergen über die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags am 28.04.2024 in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen
- 388 Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Wietze Nr. 31 „Trannberg Mitte / West“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes W-28 „Trannberg Mitte“
- 390 Gemeinde Wietze, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze
- 392 Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 393 Kirchenamt Celle, öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Fabian-und-Sebastian-Kirchengemeinde Sülze in Sülze
- 405 Kirchenamt Celle, öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Fabian- und Sebastian-Kirchengemeinde Sülze in Sülze

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Öffentliche Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle, an Herrn Lennart von Moller, zuletzt wohnhaft Karjetee 20 in 62401 Vönno - Estland, bekannt gegeben, dass für ihn in der Führerscheinstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 131 und 132, ein wichtiges Schriftstück mit dem Aktenzeichen 153-03-Wv mit Datum vom 11.01.2024, zur Abholung hinterlegt ist. Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Die Abholung hat bis zum 10.05.2024 zu erfolgen. Ab dem 11.05.2024 gilt das Schriftstück als zugestellt und Fristen werden in Gang gesetzt.

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Gemeindeentwicklungsausschuss am 30.04.2024

Die Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses findet am Donnerstag, dem 30.04.2024, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Hambühren, Versonstraße 7, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 08.02.2024
4. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Bachweg" zur Reduzierung der Flächen mit Bindung für die flächenhafte, dichte Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, hier: Beratung und Beschlussfassung über die in der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) i. V. m. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
5. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Bachweg" zur Reduzierung der Flächen mit Bindung für die flächenhafte, dichte Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, hier: Satzungsbeschluss
6. Sachstandsbericht Gemeindeentwicklung/Bauleitplanung  
Fortführung des Sachstandsberichtes vom 26.10.2023 (siehe auch Vorlage 0296/WP21-26 zur Information)  
(Veränderungen zum vorherigen Bericht sind rot dargestellt.)  
(Zur besseren Übersicht wurden erledigte und berichtete Punkte aus dem Bericht entfernt)
7. Sachstandsbericht Hochbaumaßnahmen  
Fortführung des Sachstandsberichtes vom 06.11.2023 (siehe auch Vorlage 0300/WP21-26 zur Information)  
(Veränderungen zum vorherigen Bericht sind rot dargestellt.)  
(Zur besseren Übersicht wurden erledigte und berichtete Punkte aus dem Bericht entfernt.)
8. Sachstandsbericht Straßen-/Tiefbaumaßnahmen
9. Anfragen

Carsten Kranz

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren [www.hambuehren.de](http://www.hambuehren.de) im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 22.04.2024  
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen am 29.04.2024

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen der Gemeinde Wathlingen am Montag, 29.04.2024, um 18:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 05.02.2024
3. Mitteilungen und Berichte
4. Einwohnerfragestunde
5. Situation der Bäume im Heinz-Homann-Ring, hier: Vorstellung Baumkataster
6. Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Wathlingen
7. Zustandsklassifizierung der Straßen in der Gemeinde Wathlingen, hier: Sanierungsplan mit Ergänzung
8. Jugendpflege und Stiftung Linerhaus - Vorstellung des Projekts und weiterer Weg
9. Anfragen der Ratsmitglieder
10. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Bekanntmachung der Gemeinde Hambühren

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Hambühren wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, im Briefwahlbüro (Sitzungssaal) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren im Briefwahlbüro (Sitzungssaal) Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Landkreis Celle durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Angabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

29313 Hambühren, 18.04.2024  
Gemeinde Hambühren

Bürgermeister  
Kranz

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024

Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Europawahl  
am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Flotwedel wird in der Zeit von Montag, 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08:00 - 12:00 Uhr,
Dienstags zusätzlich von	13:00 - 16:00 Uhr und
Donnerstags zusätzlich von	13:00 - 17:00 Uhr im

Bürgerbüro der Samtgemeinde Flotwedel,  
Am Alten Bahnhof 3,  
29342 Wienhausen,  
Raum 1,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit von Montag, den 20. Mai 2024 bis spätestens Freitag, den 24. Mai 2024, 12.00 Uhr im

Bürgerbüro der Samtgemeinde Flotwedel,  
Am Alten Bahnhof 3,  
29342 Wienhausen,  
Raum 1,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Celle durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Samtgemeinde Flotwedel mündlich (nicht aber telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 08.06.2024), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Samtgemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wienhausen, den 17.04.2024

Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse

Samtgemeindebürgermeister

---

Samtgemeinde Flotwedel, Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Samtgemeinde ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
1	Bröckel (I)	Grundschule Bröckel, Schulstraße 10 A, 29356 Bröckel	Ja, mit Hilfe
2	Bröckel (II)	Grundschule Bröckel, Schulstraße 10 A, 29356 Bröckel	Ja, mit Hilfe
3	Eicklingen (I)	Grundschule Eicklingen, Schulstraße 31, 29358 Eicklingen	Ja, mit Hilfe

4	Eicklingen (II)	Grundschule Eicklingen, Schulstraße 31, 29358 Eicklingen	Ja, mit Hilfe
5	Sandlingen	Feuerwehrgerätehaus, Trift 4, 29358 Eicklingen	Ja, mit Hilfe
6	Langlingen (I)	Grundschule Langlingen, Bahnhofstraße 6, 29364 Langlingen	Ja, mit Hilfe
7	Langlingen(II)	Grundschule Langlingen, Bahnhofstraße 6, 29364 Langlingen	Ja, mit Hilfe
8	Hohnebostel	Feuerwehrgerätehaus, Schmiedestraße 3, 29364 Langlingen	Ja, mit Hilfe
9	Nienhof	Feuerwehrgerätehaus, Mühlrebenweg 3, 29364 Langlingen	Ja, mit Hilfe
10	Wiedenrode	Feuerwehrgerätehaus, Böckelser Weg 4, 29364 Langlingen	Ja, mit Hilfe
11	Wienhausen (I)	Grundschule Wienhausen, Hofstraße 5 A, 29342 Wienhausen	Ja, mit Hilfe
12	Wienhausen(II)	Grundschule Wienhausen, Hofstraße 5 A, 29342 Wienhausen	Ja, mit Hilfe
13	Bockelskamp	DGH Bockelskamp/Flackenhorst, Schulstraße 8, 29342 Wienhausen	Ja, mit Hilfe
14	Nordburg	Gasthaus Allerparadies, Schleusenweg 1, 29364 Langlingen	Ja, mit Hilfe
15	Offensen	DGH Offensen/Schwachhausen, Spitzweg 1, 29342 Wienhausen	Ja, mit Hilfe
16	Oppershausen	Feuerwehrgerätehaus, Königsberger Straße 12 A, 29342 Wienhausen	Ja, mit Hilfe

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel (Sitzungssaal) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werde, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.



im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, Zimmer 16, 29323 Wietze schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 8. Juni 2024), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wietze, den 23.04.2024

Gemeinde Wietze  
Der Bürgermeister

in Vertretung  
Kjell Petersen

- - -

Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wietze

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wietze

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Ortsteil	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Wietze	Deutsches Erdölmuseum, Schwarzer Weg 7-9	Nein
2	Wietze	Kita Kükennest, Hackestraße 9	Nein
3	Wietze	Bürgersaal 1, Neue Mitte 1-3	Ja
4	Wietze	Bürgersaal 2, Neue Mitte 1-3	Ja
5	Hornbostel	DGH Hornbostel, Helene-Segelke Platz 1	Nein
6	Wieckenberg	Dorfhaus Wieckenberg, Flottgarten 1	Nein
7	Jeversen	Hirtenhaus Jeversen, Schwarmstedter Straße 27	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr im WIECKIE (Raum Freigeist), Neue Mitte 1-3, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Celle

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Celle  
oder  
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, Zimmer 16, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Im Rahmen der Briefwahl werden in der Gemeinde Wietze für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahrgang der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in Stellen der Gemeinde Wietze und dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz –WStatG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Wietze, den 23.04.2024

Gemeinde Wietze  
Der Bürgermeister

in Vertretung  
Kjell Petersen

- - -

Stadt Bergen, Allgemeinverfügung der Stadt Bergen über die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags am 28.04.2024 in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen

Gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007 S.111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 80), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. 2003 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Bereich der Straßen Celler Straße, Harburger Straße, Bahnhofstraße, Am Friedensplatz, Deichend und Am Falksmoor in der Ortschaft Bergen am Sonntag, dem 28.04.2024, anlässlich des Stadtfestes der Stadt Bergen unter dem Motto „Bergen blüht!“ für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 04.01.2024 hat der Gewerbeverein Stadt Bergen e. V. die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 28.04.2024 bei der Stadt Bergen beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG liegen vor. Am 28.04.2024 veranstaltet die Stadt Bergen auf dem Friedensplatz und dem Kirchberg ein Stadtfest unter dem Motto „Bergen blüht!“. Gärtnereien, Blumengeschäfte, Garten- und Landschaftsbauer sowie gehobenes Kunsthandwerk mit Bezug zur Gartengestaltung erhalten die Gelegenheit, ihre Produkte vorzustellen und anzubieten. Die musikalische und künstlerische Unterhaltung erfolgt durch kleine Bands oder Walking Acts und für ein vielfältiges und abwechslungsreiches Programm werden zudem Fachvorträge und Autorenlesungen abgehalten. Die Schulen werden im Rahmen einer Pflanzentauschbörse eingebunden und für Kinder findet ein spezielles Kinderprogramm statt. Für die Ausgabe von Speisen, Delikatessen, Wein und Kaffeespezialitäten stehen ein Foodtruck und Verkaufsstände zur Verfügung.

Das Stadtfest wird eine bedeutende Zahl von städtischen und auswärtigen Besuchern anziehen und stellt einen besonderen Anlass für eine Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr dar.

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1991 S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, nämlich von sonntäglichen Einkaufsmöglichkeiten anlässlich eines überregional ausgerichteten Stadtfestes mit einem hohen Teilnehmer- und Besucheraufkommen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen und öffentlichen Interessen, fällt diese Bewertung zugunsten der Allgemeinheit für die sonntägliche Verkaufsöffnung aus. Aufgrund der notwendigen Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Gewerbetreibenden wäre eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Bergen zu richten.

Bergen, den 22.04.2024

Stadt Bergen  
Die Bürgermeisterin

I.V. Juchert

Frank Juchert  
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Wietze Nr. 31 „Trannberg Mitte / West“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes W-28 „Trannberg Mitte“

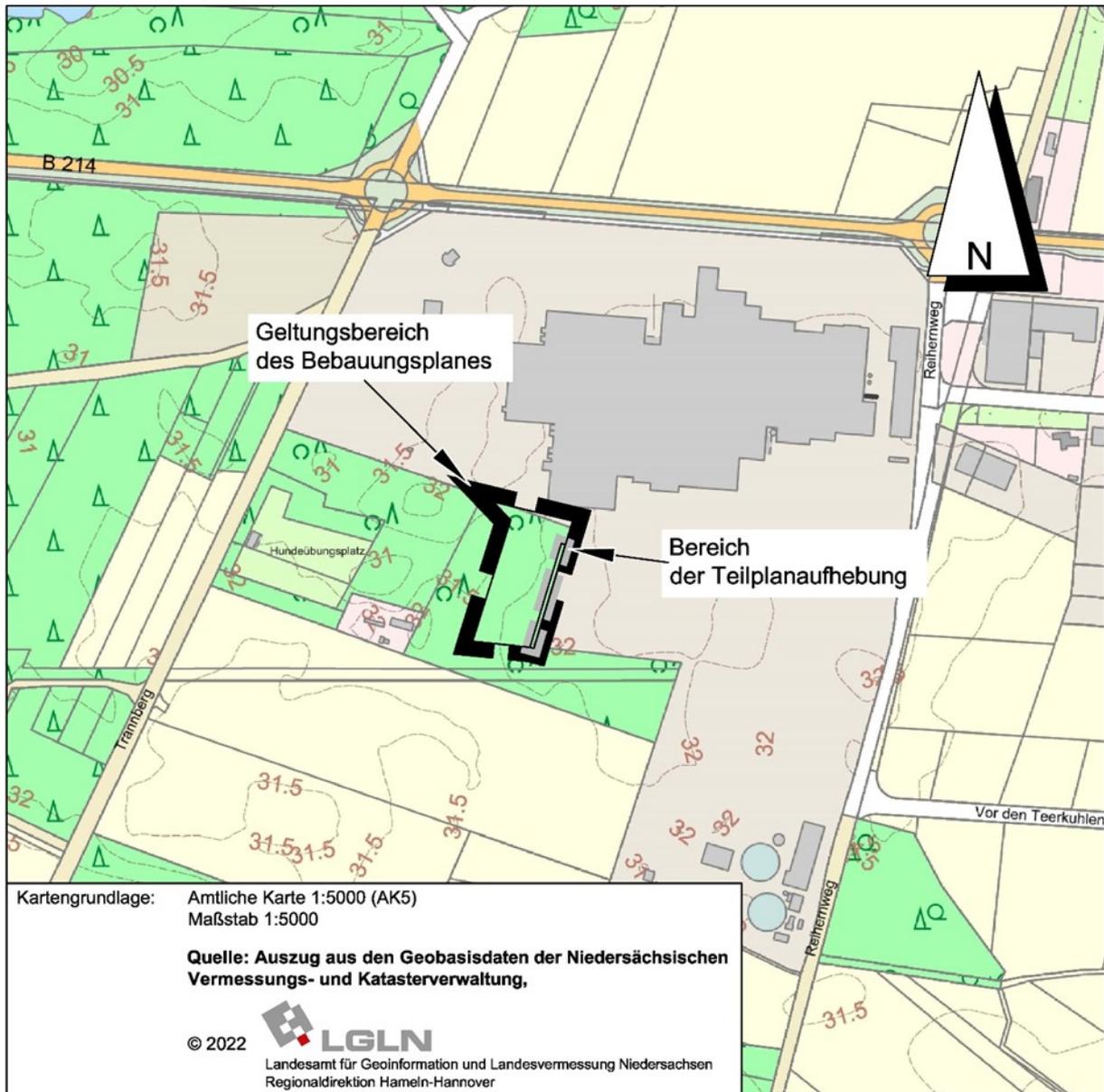
Bekanntmachung

Bebauungsplan Wietze Nr. 31 „Trannberg Mitte / West“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes W-28 „Trannberg Mitte“

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze am 05.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-31 „Trannberg Mitte / West“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes W-28 „Trannberg Mitte“ und am 26.02.2024 die Auslegung des Entwurfes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Planbereich befindet sich südlich der „B 214 / Nienburger Straße“ zwischen der Straße „Trannberg“ und dem „Reiherweg“ und wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung:

Durch diesen kleinen Bebauungsplan soll eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes eines Schlachthofes ermöglicht werden. Damit soll eine Vergrößerung des Gebäudes und damit eine Verbesserung der Betriebsabläufe auf dem Gelände erreicht werden können.

Der Entwurf der Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 25.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024

im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer OG57, während der Sprechzeiten

Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 18:00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt.

Zu dem Verfahren liegen zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen

- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- Umweltbericht

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

1. Bergbau, Baugrund
2. Wasser / Abwasser
3. Wald und Wiese
4. Bodenschutz
5. Brandschutz
6. Immission
7. Kampfmittel

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen aus der Öffentlichkeit zu folgenden Themen vor:

1. Artenschutz
2. Kompensationsmaßnahmen

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls unter <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail ([info@buero-keller-hannover.de](mailto:info@buero-keller-hannover.de)), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund dieser Bereitstellung werden die Unterlagen als übersandt im Sinne des § 4a Abs. 4 BauGB betrachtet.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wietze, den 15.04.2024  
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann                      L.S.  
Bürgermeister

---

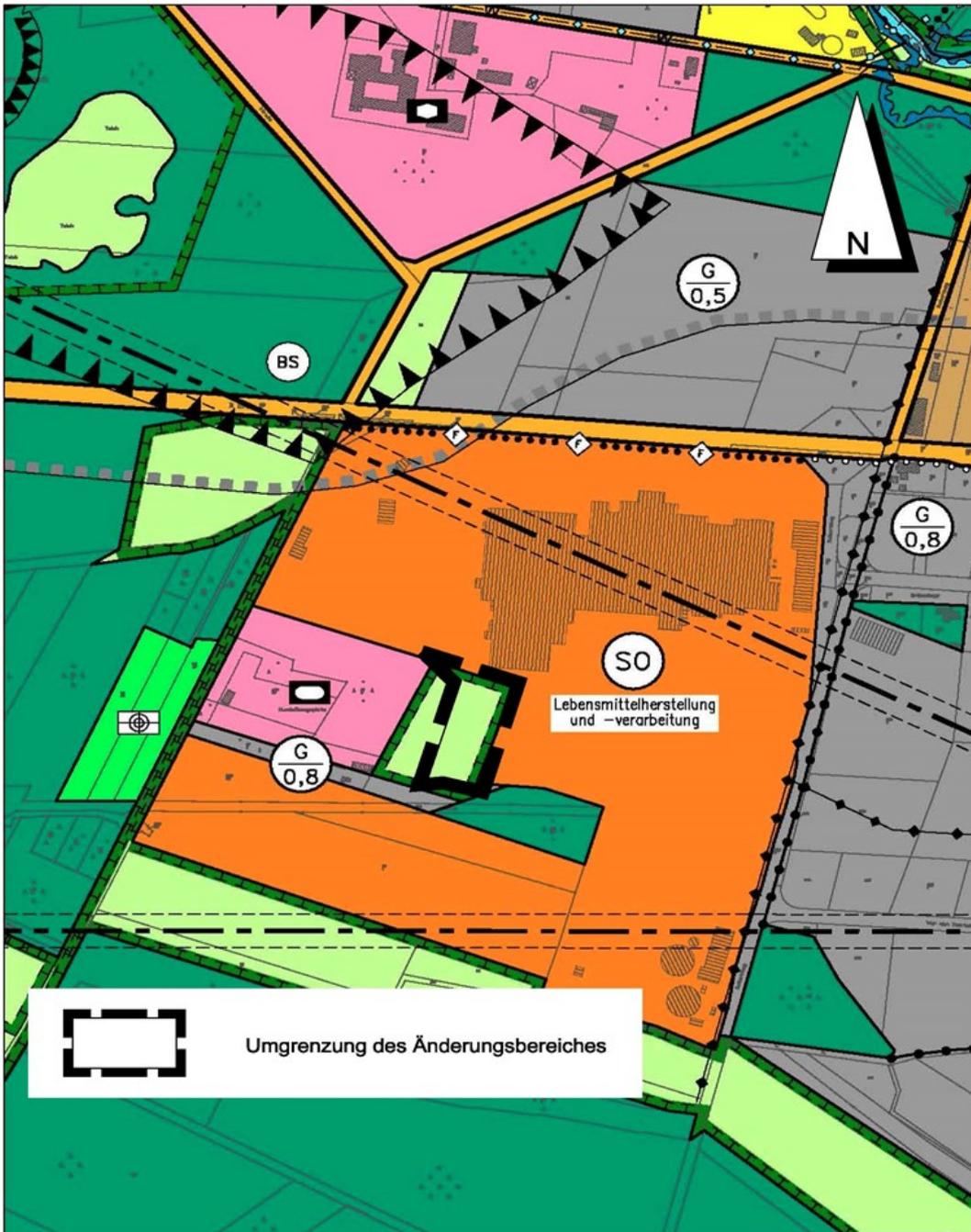
#### Gemeinde Wietze, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze

##### Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze  
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat die Gemeinde Wietze am 25.01.2018 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und am 26.02.2024 die Auslegung des Entwurfes der 9. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Westen Wietzes südlich der „B 214 / Nienburger Straße“ zwischen der Straße „Trannberg“ und dem „Reihernweg“.



Ziel und Zweck der Planung:

Durch diese Flächennutzungsplanänderung soll im Zusammenhang mit einem entsprechenden Bebauungsplan eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes eines Schlachthofes ermöglicht werden.

Der Entwurf der Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 25.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024

im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1–3, 29323 Wietze, Zimmer OG57, während der Sprechzeiten

Dienstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 18.00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt.

Zum Verfahren liegen den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- Umweltbericht

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

1. Nachbergbau
2. Boden / Baugrund
3. Wasser / Abwasser
4. Immissionsschutz
5. Brandschutz
6. Denkmalschutz
7. Wald
8. Kampfmittel

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen aus der Öffentlichkeit zu folgenden Themen vor:

1. Artenschutz
2. Sandtrockenrasen
3. Aufforstung

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Wietze <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail ([info@buero-keller-hannover.de](mailto:info@buero-keller-hannover.de)), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund dieser Bereitstellung werden die Unterlagen als übersandt im Sinne des § 4a Abs. 4 BauGB betrachtet. Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wietze, den 15.04.2024  
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann  
Bürgermeister

L.S.

---

Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle für das Geschäftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle hat in ihrer Sitzung am 16.04.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 genehmigt und gleichzeitig dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Hierzu wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle stellt den Jahresabschluss 2023 in der vorgelegten Form fest und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von	6.149.854,99 €
- und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von	219.914,77 €

fest.

An die Verbandsmitglieder wird ein Betrag von 645.280,61 € ausgeschüttet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Gewinn 2023	219.914,77 €
- Entnahme aus der Gewinnrücklage	425.365,84 €
gesamt	645.280,61 €

Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat vom 20. bis 22.02.2024 die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durchgeführt. Daraus haben sich keine Bemerkungen und Feststellungen ergeben:

Mit Datum vom 26.02.2024 wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle wurde nach den Vorschriften des Nds. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, der Nds. Eigenbetriebsverordnung und dem Handelsgesetzbuch aufgestellt.

Es wurde der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie dem Anhang - geprüft.

Nach Abschluss der Prüfung kann festgestellt werden,

- dass der vorgelegte Jahresabschluss den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds.) i.V.m. den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und
- keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) vorliegen. Die Entwicklung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Wasserversorgungsverband wird wirtschaftlich geführt.

Die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung ergab gem. § 322 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) i.V.m. § 33 Abs. 1 EigBetrVO Nds. keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des vorgelegten Jahresabschlusses.

Gegen die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers bestehen keine Bedenken.“

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung) liegt der Jahresabschluss mit Anhang im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 43, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wietze, den 18.04.2024

Wolfgang Klußmann  
Verbandsgeschäftsführer

- - -

## C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kirchenamt Celle, öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Fabian-und-Sebastian-Kirchengemeinde Sülze in Sülze

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Fabian-und-Sebastian-Kirchengemeinde Sülze in Sülze.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülze am 03.04.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

##### II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

##### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

##### IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengrabstätten

§ 13 Wahlgrabstätten

§ 14 entfällt

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

§ 16a Rasengrabstätten

§ 16b Urnenrasengrabstätten

§ 16c Baumgrabstätten

§ 16d Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlage

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 18 Bestattungsverzeichnis

##### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19a Gestaltungsgrundsatz

§ 19b Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

##### VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

##### VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

##### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

##### IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

##### X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülze in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 980/426, 424/1, 422 und 423 Flur 1 Gemarkung Sülze sowie Flurstücke 332/188 und 188/4 Flur 6 Gemarkung Eversen in Größe von insgesamt 1.72.34 ha Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülze.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülze hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Bei Schnee und Eisglätte oder starker Nässe sind die Wege, insbesondere die Nebenwege, mit besonderer Vorsicht zu betreten.

(6) Das Betreten und Begehen der Rasengrabfelder und der Gemeinschaftsgrabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

#### § 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgenden Leistungen mit entsprechenden Abläufen auf dem Friedhof werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes allein von der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofsträger) oder einen von dieser beauftragten Dritten erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), allgemeine Friedhofsunterhaltung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen sowie Standsicherheitsprüfung von Grabmalen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und die Verlängerung schriftlich anzumelden bzw. bei Neuerwerb ist eine Grabnutzungsrechtsübernahme der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Die Friedhofsverwaltung und das Pfarramt setzen im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

#### § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat die Umbettung bei der Friedhofsverwaltung unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu beantragen und sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### IV. Grabstätten

##### § 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätten  | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten  | (§ 13), |
| c) Urnenwahlgrabstätten                                     | (§ 15), |
| d) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen | (§ 16). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle für die Bestattung einer zusätzlichen Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Gebühr für die Erweiterung des Nutzungsrechts richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der zusätzlichen Urnenbestattung.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |    |   |               |                  |
|----|---|---------------|------------------|
| a) | für Särge von Kindern bis zu 5 Jahren:                                | Länge: 1,20 m | Breite : 0,60 m, |
|    | von Kindern von 5 bis 10 Jahren:                                      | Länge: 1,80 m | Breite: 0,80 m,  |
|    | von Erwachsenen in Grabstätten mit einer Stelle:                      | Länge: 2,00 m | Breite: 0,90 m,  |
|    | in mehrstelligen Grabstätten, jede weitere Stelle:                    | Länge: 2,00 m | Breite: +1,30 m, |
| b) | für Urnen in Urnenwahlgrabstätte mit bis zu 4 Stellen, je Grabstätte: | Länge: 0,90 m | Breite: 0,90 m,  |
| c) | für Urnen im Rasengrabfeld:   | Länge: 0,40 m | Breite: 0,40 m,  |
|    | in Baumgrabstätten:   | Länge: 0,60 m | Breite: 0,60 m,  |
|    | in Gemeinschaftsanlagen:  | Länge: 0,60 m | Breite: 0,90 m.  |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,80 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

#### § 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht an einer belegten Reihengrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Die Gebühr für die Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

#### § 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur

rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte und Ehegattin,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht an einer belegten Wahlgrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung kann eine Teilfläche durch die nutzungsberechtigte Person gestaltet und gepflegt werden. Die Gebühr für die Umwandlung des Nutzungsrechtes in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

#### § 14 entfällt

#### § 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

#### § 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

(1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen Bepflanzung angelegt sind. Diese Grabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vergeben. Die Unterhaltung der Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einen von dieser beauftragten Dritten. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang (z.B. keine oder nur extensive Bewässerung). Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht. Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorhanden) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden in der Regel anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Grabanlage (siehe §§ 16a ff) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit.

Die Bestattung einer zusätzlichen Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

### (3) Grabanlage und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (gemäß §§ 16a ff) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt. Das Vorhaben ist anzeigepflichtig.

Vorgeschriebene Grabzeichen gemäß §§ 16a -16c sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist und nach ergebnisloser Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung das vorgeschriebene Grabzeichen bzw. die Nachbeschriftung nach Mindestvorgaben auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person beauftragen.

(4) Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Nutzungsberechtigte Personen können nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung Grabzeichen nach Ablauf der Ruhezeit selbst entfernen bzw. dessen Herausgabe auf eigene Kosten beantragen.

## § 16a Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten werden mit einer Grabstelle bzw. als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Sargbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Jede Grabstätte ist mit einem liegenden Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein zu versehen. Bei Raseneinzelgrabstätten beträgt die Größe des Grabmals (Länge x Breite/Höhe) 40 cm x 30 cm. Bei Rasendoppelgrabstätten beträgt die Größe des Grabmals (Länge x Breite/Höhe) 80 cm x 60 cm. Die Dicke der Platte richtet sich nach statischem Erfordernis. Die Inschrift (vertieft und getönt) umfasst (mindestens) den Namen. Das Grabzeichen wird mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Grabzeichen sind durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeigepflichtig.

## § 16b Urnenrasengrabstätten

(1) Urnenrasengrabstätten werden mit einer Grabstelle oder als Urnendoppelgrabstätte mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Jede Grabstätte ist mit einem liegenden Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein zu versehen. Bei Urnenraseneinzelgrabstätten beträgt die Größe des Grabmals (Länge x Breite/Höhe) 35 cm x 20 cm. Bei Urnenrasendoppelgrabstätten beträgt die Größe des Grabmals (Länge x Breite/Höhe) 50 cm x 30 cm. Die Dicke der Platte richtet sich nach statischem Erfordernis. Die Inschrift (vertieft und getönt) umfasst (mindestens) den Namen. Das Grabzeichen wird mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Grabzeichen sind bzw. deren Nachbeschriftung anlässlich der zweiten Bestattung ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeigepflichtig.

## § 16c Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten werden als Urnengrabstätten mit einer Grabstelle oder als Urnendoppelgrabstätte mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung in unmittelbarem Umfeld von Bäumen als Grabgemeinschaftsbaum von der Friedhofsverwaltung vergeben. Auf dem Baumgräberfeld dürfen ausschließlich nur biologisch abbaubare Urnen (Aschekapsel sowie Über-/Schmuckurne) bestattet werden.

(2) Das Baumgräberfeld ist ein Areal mit Waldcharakter, Pflegemaßnahmen werden vorrangig nur an den Bäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Der Friedhofsträger übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Es wird jedoch im Rahmen des Möglichen bei Verlust des Baumes für Ersatz gesorgt werden. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

(3) Jede Grabstätte ist mit einem liegenden Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein zu versehen. Bei Baumeinzelgrabstätten beträgt die Größe des Grabmals (Länge x Breite/Höhe) 35 cm x 20 cm. Bei Baumdoppelgrabstätten

beträgt die Größe des Grabmals (Länge x Breite/Höhe) 50 cm x 30 cm. Die Dicke der Platte richtet sich nach statischem Erfordernis. Die Inschrift (vertieft und getönt) umfasst (mindestens) den Namen. Das Grabzeichen wird mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung eingesetzt.

(4) Grabzeichen sind bzw. deren Nachbeschriftung anlässlich der zweiten Bestattung ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeigepflichtig.

#### § 16d Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlage

(1) Urnengrabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage, wie „Kapellengarten“ werden mit einer Grabstelle oder mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben. In der Gemeinschaftsanlage dürfen ausschließlich nur biologisch abbaubare Urnen (Aschekapsel sowie Über-/Schmuckurne) bestattet werden.

(2) Jede Grabstätte mit einem Kissenstein (schrägliegendes, abgestütztes Grabmal) aus Naturstein zu versehen. Bei Urneneinzelgrabstätten beträgt die Größe des Kissensteins (Länge x Breite/Höhe) 40 cm x 40 cm. Bei Urnendoppelgrabstätten beträgt die Größe des Kissensteins (Länge x Breite/Höhe) 60 cm x 40 cm. Die Inschrift umfasst (mindestens) den Namen. Das Grabzeichen wird mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Grabzeichen sind bzw. deren Nachbeschriftung anlässlich der zweiten Bestattung ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Der Vorgang ist anzeigepflichtig.

#### § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten ab 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### § 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

#### § 19a Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### § 19b Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19a entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten (nach § 12 - § 15) müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen mit einer Endhöhe über 1,70 m ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Dauerhaft hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil dadurch eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es einen flachen Hügel (bis 20 cm über Niveau) anzulegen.
- (7) Auf die Verwendung von Torf ist zu verzichten.
- (8) Als feste Materialien zur Begrenzung von Grabstätten ist nur Naturstein erlaubt. Beton ist nicht zulässig.
- (9) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Folien, Kunstrasen und anderen luft- und wasserundurchlässigen Materialien sind nicht gestattet. Grababdeckungen aus Natursteinplatten sind bis maximal zur Hälfte der Grabfläche zulässig.
- (10) Grabbedeckungen aus Kies, Kieselsteinen Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind bis maximal 80% der Grabfläche zulässig.
- (11) Das Aufstellen von Bänken oder Stühlen auf oder neben der Grabstätte sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und sind nur im besonders gelagerten Einzelfall zu genehmigen.
- (12) Es ist der Nutzungsberechtigten Person nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofs gestört werden kann.
- (13) Abfall aus Kunststoff, wie Blumenstraußfolien, Blumentöpfe, Pflanzschalen u.ä. ist möglichst über den Hausmüll bzw. das duale Entsorgungssystem zu entsorgen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der relevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19b Absatz 4.

### § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

entfällt

### § 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 oder um Grabzeichen von Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen nach §

16 ff handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Wurde das Nutzungsrecht umgewandelt in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte nach § 12 (3) bzw. § 13 (6), verbleiben vorhandenen Grabmale möglichst auf der Grabstätte.

Die Friedhofsverwaltung räumt Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit, behält sich aber zur Erhaltung der Verkehrssicherheit vor, diese zu legen oder vorzeitig von der Grabstätte zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

#### § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

#### § 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

#### § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### IX. Haftung und Gebühren

#### § 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

#### § 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### X. Schlussvorschriften

#### § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.05.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 18.01.20210 und den Änderungen vom 27.02.2013 sowie vom 28.06.2017 und vom 20.04.2022 außer Kraft.

Sülze, 03.04.2024

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Sülze:

Oliver Kahle  
Vorsitzender

L. S.

Sören Bein, P.  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, 17.04.2024

Der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreises Soltau:

H. Schütte, Sup.  
Vorsitzender

L. S.

W. Burgwal, P.  
Kirchenkreisvorsteher

---

Kirchenamt Celle, öffentliche Bekanntmachung des Kirchenamtes Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Fabian- und Sebastian-Kirchengemeinde Sülze in Sülze

#### Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Fabian-und-Sebastian-Kirchengemeinde Sülze in Sülze.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülze für den Friedhof in Sülze am 03.04.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten (Ziffer 1- 6) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, anteilig Bereitstellung der Trauerhalle, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit.

1.	Reihengrabstätten		
	- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:		667,00 €
	- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre:		358,00 €
2.	Wahlgrabstätten		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle:	831,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle:	27,70 €
3.	Urnenwahlgrabstätten mit 1 Grabstelle		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle:	441,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle:	14,70 €
4.	Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle:	351,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle:	11,70 €
5.	Urnenwahlgrabstätten mit 3 Grabstellen		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle:	318,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle:	10,60 €
6.	Urnenwahlgrabstätten mit 4 Grabstellen		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle:	303,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle:	10,10 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld (Ziffern 7 ff.) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, anteilig Bereitstellung der Trauerhalle, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit.

7.	Raseneinzelgrabstätten		
	- für 30 Jahre:		2.055,00 €
8.	Rasendoppelgrabstätten		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	4.110,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	137,00 €
9.	Urnenraseneinzelgrabstätten		
	- für 30 Jahre:		666,00 €
10.	Urnenrasendoppelgrabstätten		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.332,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	44,40 €
11.	Baumgrabstätten als Urneneinzelgrabstätte		
	- für 30 Jahre		1.074,00 €

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 36 vom 23.04.2024

12.	Baumgrabstätten als Urnendoppelgrabstätte		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte:	2.148,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	71,60 €
13.	Urneneinzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.893,00 €
14.	Urnendoppelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage		
-	für 30 Jahre	- je Grabstätte:	3.786,00 €
-	Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	126,20 €
15.	Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung. Gebühr a) enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts		
a)	Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig)		258,00 €
b)	zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2 zur Anpassung an die neue Ruhezeit		
16.	Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung.		
	Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit und die Räumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf. Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.		
	Nutzungsgebühr		
-	für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle:		52,50 €
-	für ein Urnengrab je Jahr und Grabstätte (mit bis zu 4 Stellen):		34,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze

1.	für eine Erdbestattung:	
-	in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:	385,00 €
-	in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	242,00 €
2.	für eine Urnenbestattung:	121,00 €
3.	Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	
-	durch Friedhofsmitarbeiter je angefangene halbe Stunde:	18,10 €
4.	Gebühr für die Stellung von Sargträgern:	
-	je Sargträger	18,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1.	für die jährliche Standsicherheitsprüfung für neu errichtete stehende Grabmale	
-	je Grabmal, einmalig:	54,30 €
2.	Bearbeitung Umbettungsantrag	
-	je Antrag:	114,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	
-	je Sarg pauschal:	55,10 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle	
-	je Trauerfeier:	183,60 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.05.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.08.2010 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 28.06.2017 sowie den Änderungen vom 20.04.2022 außer Kraft.

Sülze, 03.04.2024

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Sülze:

Oliver Kahle  
Vorsitzender

L. S.

Sören Bein, P.  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, 17.04.2024

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Soltau:

H. Schütte, Sup.  
Vorsitzender

L. S.

W. Burgwal, P.  
Kirchenkreisvorsteher

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN